

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 98.

Samstag, den 16. August.

1902.

Bekanntmachung

des Reichskanzlers, betr. die Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen in Gast- u. in Schankwirtschaften vom 23. Januar 1902.

Auf Grund des § 120 a, Abs. 3, der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirtschaften erlassen.

I.

1. In Gast- und in Schankwirtschaften ist jedem Gehilfen und Lehrling über sechs Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der letzten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehilfen und Lehrlinge unter sechs Jahren muß die Ruhepause mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlaß solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehilfen und Lehrlinge über sechs Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge über sechs Jahre in Schankwirtschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von 3 Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Anwesenheit umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechs Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünf Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu höchstens einmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehilfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat. Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehilfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren. In Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als zwanzig ständige Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt werden kann, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichnis anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehilfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichnis ist für jeden einzelnen Gehilfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer die Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist. Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichnis anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen sind spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehilfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirtschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Buffet oder mit dem Herstellen von Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem der Gast- oder der Schankwirtschaften verwandten kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt sind, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweitigen rechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Die zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit in Ziffer 2) höchstens fünfmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6, Satz 2, enthaltenen Verbot sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Requirirten sind.

Berlin, den 28. Januar 1902.
Stellvertreter des Reichskanzlers:
v. W. v. W. v. W.

Bekanntmachung

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. feilschaltenden Mineralwässer, wie Selters-, Eobos-Wasser u. s. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich zieht, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Reconvaleszenz zu veranlassen geeignet ist.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen, das Getränk fernerhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 1. Juli 1902.
Der Polizei-Präsident. In Vert.: Falck.

Einladung

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Bade Gäste, Reisende etc.), welche in Privatwohnungen für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorherbezeichneten Tages oder während der Nacht ankommenden bzw. abgehenden Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldeblätter, welche enthalten müssen: Vor- und Name, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das alle ein- und ausreisenden Fremden nach ihrer Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 6. Februar 1902.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs auf dem Platze zwischen der Evangelischen Hauptkirche und dem Marktplatz, sowie zwischen diesem und dem Markthaus während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fuhrverkehr bestimmten Platzes an der Westseite der Evangelischen Hauptkirche zwischen dieser und dem Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Genauso ist es untersagt, herabgeladene oder unbeladene Fuhrwerke auf diesem Platze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, welche nicht den Marktwagen dienen, nicht zur Aus- oder Abfuhr von Marktwagen befähigt sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Markthaus und dem Marktplatz ist während der Marktzeit, also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags, untersagt.

Zusammenfassungen gegen diese Anordnungen werden mit der in § 75 der obengenannten Verordnung angedrohten Strafe erohndet.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der Amtsliche Polizei-Präsident.
A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Heiligkeit der Aufstellung und Verwendung von Kochgasapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Auslieferung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 wird mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizei-Bezirk Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbirten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2.

Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Er giebt sich bei dieser, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schließen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der

Polizei-Direction unverzüglich Mittheilung zu machen.

§ 3.

Die Todes-Bescheinigung muß dem Standesamte von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1876 den Sterbefall anzeigen hat, ohne daß dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ausführungs-Bestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung.

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Anwandlungen bestimmen — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenschau vorzunehmen, so ist der Amts-Arzt darauf hinzuwirken, diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. s. w.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchentzündung — nach Durchbruch eines Tuberkulosegeschwürs — Lungenentzündung — bei Malaria u. s. w.), sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkreb, Typhus, Malaria u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache nicht angeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Birchows's. System der Todesursachen anzuschreiben.

4. Zu den Umständen, die gemäß § 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

a. wahrgenommene Zeichen einer verübten an deren Gewaltthätigkeit,

b. offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genuß einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,

c. wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbirten Arztes gestorben ist,

d. wenn bei Neugeborenen eine Verheilung der Geburt stattgefunden hat,

e. wenn Unmündliche aus Veranlassung der nächsten Aufsicht um's Leben gekommen sind,

f. wenn dem Verstorbenen der nöthige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nöthigen Bedürfnisse entzogen worden sind,

g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,

h. alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,

i. alle Fälle, wo Jemand verunfallt ist,

k. erwiclene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Bescheinigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Rücksicht der bestehenden Gebühren-Verordnung für Vergütung vom 15. Mai 1896 zu liquidiren.

Herzliche Todesbescheinigung

Die Leiche be... am... laufenden Monats, vorigen... hier selbst im Alter von... Jahr... Monat... Tag... mutmaßlich*) an... verstorbenem**)

ist von mir vorchriftsmäßig bescheinigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden. Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2, Abs. 2, der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit... nicht... in meiner Behandlung.

Wiesbaden, ...

Arzt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaßlich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezgl. der Eltern). Bei angetraut abgeworbenen Kindern unter 6 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

Gebührenordnung nebst Tarif

für die durch das städtische Vermessungs-Bureau auszuführenden Vermessungs-Arbeiten für Private.

§ 1.

Auf Grund des Communalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1898 und Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Dezember 1901 werden für die in dem untenfolgenden Tarif aufgeführten Vermessungs-Arbeiten die baselbst angelegten Gebühren erhoben.

§ 2.

Die Gebühren sind an die Stadthauptkasse zu zahlen.

§ 3.

Den Abgabepflichtigen stehen gegen die Veranlassung zu den Gebühren die in den §§ 69 und 70 des Communalabgaben-Gesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4.

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft; mit diesem Tage tritt der Gebührentarif vom 17. Juli 1898 außer Geltung.

Gebührentarif.

A. bei geschlossener Bauweise.

1. Für Absteckung der Baukuchlinie eines Grundstückes (Baustelle) und Angabe der Straßenhöhe einschließlich einmaliger Revision der Ausführung nach den beschafften Angaben und der Einhaltung der Baukuchlinie, sowie Ausfertigung der erforderlichen Prüfungsbescheinigung § 84 der Baupolizei-Verordnung vom 18. November 1898:

a) wenn das Grundstück an einer Straße gelegen, also nur eine Baukuchlinie abgesteckt ist: 15 M.,

b) wenn das Grundstück an mehreren Straßen belegen ist, also mehrere Baukuchlinien abgesteckt sind, für die erste Grundstücklinie der Satz 1a und für jede weitere: 7 M.,

c) wenn die Absteckung gleichzeitig für mehrere unmittelbar nebeneinander belegene, demselben Eigentümer gehörende Grundstücke erfolgt, für das erste Grundstück der Satz zu 1a und für jedes weitere: 7 M.

2. Für die Prüfung der Einhaltung der Baukuchlinie und Straßenhöhen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist:

a) bei einer Grundstücklinie: 8 M.,

b) für jede weitere Grundstücklinie: 5 M.

3. Für die auf Antrag wiederholte Absteckung der Straßenhöhen einschließlich der späteren einmaligen Prüfung:

a) bei einer Hausfront: 6 M.,

b) bei mehreren, für die erste der Satz zu 3a und jede weitere: 4 M.

B. in offener Bauweise.

4. Für die Absteckung der Baukuchlinie und der Grenzabstände eines Landbaues und Angabe der Straßenhöhen einschließlich einmaliger Prüfung der Ausführung nach den beschafften Angaben, und Ausstellung der Prüfungsbescheinigung: 18 M.

5. Für die Prüfung eines solchen, wenn eine Absteckung nicht vorausgegangen ist: 12 M.

Allgemein.

6. Für die Absteckung einer Vorgartenlinie, welcher bereits die Baukuchlinie vorangegangen ist und etwaiger Höhenangaben der Straße einschließlich Prüfungsbescheinigung: 6 M.

7. Für jede auf Antrag wiederholte Prüfung der Baukuchlinie und Straßenhöhen: 7 M.

8. Alle in vorstehenden Bestimmungen nicht enthaltenen sonstigen geometrischen Arbeiten, soweit deren Ausführung im städtischen Interesse liegt, und auf Grund städtischen Materials erfolgen kann, werden vergütet zu dem Satze von 2 M. für jede volle oder angefangene Stunde Bureauarbeit und von 3 M. für jede volle oder angefangene Stunde Feldarbeit einschließlich der Mehlfälle.

Wiesbaden, den 9. April 1902.
Der Magistrat. v. Jdel.

Gemeinrat.

Wiesbaden, den 22. Mai 1902.
(L. S.) Der Bezirks-Aufsicht. Prinz.

Vorstehende Gebührenordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht und tritt nach § 4 mit dem heutigen Tage in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Juni 1902.
Der Magistrat.

Verdingung.

Die Herstellung einer 31 m langen Betonrohr-Canalstrecke des Profils 60/40 cm in der Pflanzstraße, nächst dem Bierbräuerei, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Rathhaus, Zimmer No. 57, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Vorkasse oder bestellgeldfreie Einreichung von 50 M. bezogen werden. Verfallene und mit entsprechender Aufschrift versehenen Angebote sind spätestens bis

Mittwoch, den 20. August 1902, Vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Zuschlagsfrist: 14 Tage.

Wiesbaden, den 5. August 1902.
Stadtbauamt,
Abth. für Canalisationswesen.

Bekanntmachung.

Nachdem das Statut der Wagner-Mangas-Jungung zu Wiesbaden für den Bezirk der Gemeinde Wiesbaden und den Bezirk der Gemeinden des Landkreises Wiesbaden die Genehmigung des Bezirksausschusses gefunden hat, werden diejenigen, welche das Wagnergewerbe als stehendes Gewerbe selbstständig betreiben, zu einer Versammlung berufen auf Sonntag, den 31. August 1. J., Vormittags 11 Uhr, im Rathhause, Zimmer No. 16.

Tagesordnung: Constatierung der Jungung und Wahl des Jungungsvorstandes, sowie thunlichst auch der Inhaber der übrigen Jungungsämter. (§§ 86 und 88 des Jungungstatuts.)

Wiesbaden, den 10. August 1902. Der Magistrats-Kommissar.

Bekanntmachung.

Die Liste der stimmberechtigten Bürger der Stadt Wiesbaden liegt in der Zeit vom 15. bis 20. August cr. im Rathhause, Zimmer No. 5, während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht offen. Während dieser Zeit kann jeder Stimmberechtigte gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Magistrat Einspruch erheben.

Wiesbaden, den 12. August 1902. Der Magistrat. In Vertr.: Geh.

Beschluss.

Von dem Feldwege zwischen der Emser- und Pfälzbergerstraße, No. 9180 des Lagerbuchs, wird der auf dem Plane mit rother Farbe angelegte Theil von A-B nach ordnungsmäßiger Durchführung des gemäß § 57 des Zustandigkeitsgesetzes vom 1. August 1888 eingeleiteten Verfahrens hierdurch eingezogen.

Wiesbaden, den 8. August 1902. Der Oberbürgermeister. In Vertr.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Leobdner Georg Weiler, geboren am 22. Juni 1849 zu Weichenheim, und dessen Ehefrau, Elisabeth, geb. Weidenbach, geb. 17. April 1866 zu Dombach, zuletzt Kleine Schwalbacherstraße 4 wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihre Kinder, so dass dieselben aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen.

Wiesbaden, den 12. August 1902. Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die ledige Karoline Deckmann, geboren am 18. Juni 1869 zu Wiesbaden, zuletzt Wehrstraße 8 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, so dass dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wiesbaden, den 11. August 1902. Der Magistrat. Armenverwaltung.

Staats- und Gemeinde-Abgaben.

An die Einzahlung der 2. Rate Staats- und Gemeinde-Abgaben wird hiermit nochmals erinnert mit dem Hinzufügen, daß vom 16. d. Mts. an das Mahnverfahren beginnt.

Wiesbaden, den 11. August 1902. Städtische Steuerkasse.

Volkshaus an der Kirchhofsgasse.

Der Zugang von der Kirchhofsgasse ist wieder geöffnet, der Zugang von der Schönenhofstraße dagegen auf 10 Tage gesperrt.

Wiesbaden, den 11. August 1902. Stadtbauamt.

Wieshof-Bericht

für die Woche vom 7. bis 13. Aug. 1902.

Table with 5 columns: Viehsetzung, Ware, aufgetrieben, Preis, von-bis. Rows include Ochsen, Kühe, Schweine, Kälber, Hammel, Ferkel.

Wiesbaden, den 13. Aug. 1902. Städtische Schlachthausverwaltung.

Verkauf.

Zegenstand des Verkaufs sind: a) Die Schuppen- und Remisen- u. Gebäude auf dem seigenen Alkerrain und b) die Gebäude Webergasse 58 (die mit a bis u bezeichneten Gebäude im aufstehenden Bauplan)

Angebots-Formulare, Verbindungs-Unterlagen und Bauplan können während der Vormittagsdienststunden am dem Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 1, eingesehen, die Verbindungsunterlagen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 25 Pf. und zwar bis zum 23. August cr. bezogen werden.

Wiesbaden, den 13. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Ausführung der Schreiner-Arbeiten für die Erweiterung der Leichenhalle auf dem alten Friedhof an der Watterstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Wiesbaden, den 12. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Verdingung.

Die Arbeiten zur Herstellung eines circa 197 lfd. m langen Betonrohr-Canals (Profil 27,4/33 cm) im Kaiser-Friedrich-Ring (Südwestseite), von der Niederwaldstraße bis zur Schiersteinerstraße, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingung werden.

Wiesbaden, den 12. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Canalisationswesen.

Victualien = Lieferung.

Die Lieferung der Victualien etc. für das Jahr vom 1. Oktober 1902 bis Ende September 1903 soll öffentlich vergeben werden.

Table with 2 columns: Quantity and Item Name. Items include Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, etc.

Angebote (in obiger Reihenfolge) sind unter 'Victualien-Lieferung' bis zum 20. August 1902 einzureichen.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 17. August. (12. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Videl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer.

Bergkirche.

Sonntag, den 17. August. (12. Sonnt. n. Trin.) Frühgottesdienst 8 1/2 Uhr: Pfr. Beesebender. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Pfr. Schäfer.

Ringkirche.

Sonntag, den 17. August. (12. Sonnt. n. Trin.) Die Kirche ist wegen Bauarbeiten geschlossen. Hauptgottesdienst 10 Uhr im arden Vereinsaal, Watterstr. 2: Pfr. Risch.

Kapelle des Paulinerstifts.

Sonntag, den 17. August, Vorm. 9 Uhr: Hauptgottesdienst. Vorm. 10 1/4 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 6 Uhr: Christenlehre.

Evangelisches Vereinshaus, Watterstraße 2.

Vorm. 10 Uhr: Gottesdienst der Ringkirchengemeinde. Nachm. 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntags-Verein). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Ev. Männer- und Junglingsverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Freier Verkehr. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Jugendverein.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spiele u. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde.

Christlicher Verein junger Männer. Lokaltät: Rheinstraße 54, Vert.

Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Geseßige Zusammenkunft. 5 Uhr: Soldaten-Versammlung. Montag, Abends 9 Uhr: Männerchor.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 3. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Versammlungen

im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringstraße 3. Der Sonntagsverein der Reutkirchengemeinde fällt bis zum 14. September aus.

Katholische Kirche.

13. Sonntag nach Pfingsten. - 17. Aug. 1902. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Erste H. Messe um 5.30, zweite 6.30, dritte (Mittgottesdienst) 8, vierte (Abendgottesdienst) 9. Hochamt 10, letzte hl. Messe 11.30.

Opfermesse um 11.30 Uhr (sacramentalische Anbacht). An den Wochentagen sind die hl. Messen 5.30, 6.15, 6.45 u. 8.30 Uhr. 6.15 Uhr sind Schullehrer und zwar Montag und Donnerstag für die Schule an der Reichstraße, Dienstag und Freitag für die am Blücherplatz und an der Rheinstraße, Mittwoch u. Samstag für die an der Luisenstraße, die höhere Mädchenschule und die Institute.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite heil. Messe mit gemeinschaftlicher heil. Kommunion des Lehrlings-Vereins 7.30. Abm. 2.15 Uhr sacramentalische Anbacht mit Umgang (6.32).

An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 Uhr sind Schullehrer, und zwar Dienstag und Freitag für die Castellstraße-Schule, Mittwoch und Samstag für die Lehrstraße, Stifterschule und die Institute. Montag 6 Uhr heil. Messe in der Schwefelhauskapelle, Watterstraße 68.

Sonntag 5 Uhr Salve, 5-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 17. Aug., Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Vieder: No. 124, 110, 8, 14.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidsstraße 23.

Sonntag, den 17. Aug. (12. Sonnt. n. Trin.), Vorm. 9 1/2 Uhr: Beleggottesdienst.

Apollonische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbekasse).

Sonntag, den 17. August, Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist.

Sonntag, den 17. August, Abends 8 Uhr: Gottesdienst und Predigt.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hth. Pt. Sonntag, den 17. August, Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachm. 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Predigtthema: Jenelids? Mittwoch, Abds. 8 1/2 Uhr: Bet- u. Bibelstunde.

Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins.

Methodisten-Gemeinde, Helemstraße 1, 1. Et. Sonntag, 17. Aug., Vorm. 10 1/2 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt.

Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Jugendbund.

Seilsarmer, Frankenstraße 18.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag (8. Sonntag nach Pfingsten), Vorm. 11 Uhr: Hl. Messe. Große Kapelle. Montag, Abends 7 Uhr: Abendgottesdienst. Al. Kapelle, Kapellenstr. 19.

Dienstag (3. Christi), Vorm. 11 Uhr: Hl. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury, Frankfurterstrasse 3. Services.

Sundays: Holy Eueh. 8: Mattins, Choral Celebr. and Sermon, 11: Evensong and Litany, 6. Mondays: none.

Tues. Thurs. and Sats. Holy Eueh., 8, followed by Mattins. Wed. and Fri. Mattins and Lit. 1 D. 30 Celebration, 11.

Fri. and Holy days: Evensong, 6. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten.

Rhein - Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coellenz, 8. 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 (nur an Sonn- u. Feiertagen) bis Bingen, 4.20 bis Neuwied, Abends 6.20, 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Morgens 10.20 bis Düsseldorf und Rotterdam. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2864. F829

Niederländische Dampfschiff-Rhederei, Salonboote mit Schlafkabinen.

Tägliche Tourfahrten ab Mainz 6 Uhr Morgens, Biebrich 6 Uhr 15 Min. Morgens, in Köln 5 Uhr Nachmittags, ab an Wochentagen 8 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 Uhr Abends, in Rotterdam 8 Uhr 15 Min. am folg. Nachm.

ab Rotterdam 7 Uhr Morgens (vom 1. Juni bis incl. 15. Aug. 8 Uhr Morgens), in Köln 4 Uhr am folg. Nachm., ab 10 30 Min. Abends, Coblenz 7 30 am folg. Morgen, in Biebrich 8 30 Nachm.

Tägliche Schnellfahrten vom 15. Mai bis 31. Aug. ab Mainz 9 Uhr 45 Min. Morgens, Biebrich 10 Morgens.

Anschluss per Staatsbahn: ab Frankfurt a/M. 8 Uhr 22 Min. Anschluss per Strassenbahn: ab Wiesbaden (Bahnhöfe) 9 Uhr 21 Min. Morgens, Eltville 10 Uhr 30 Min. Morgens.

Anschluss per Kleinbahn: ab Schlangenbad 8 Uhr 35 Min. Morgens, Coblenz an Wochent. 2 Uhr 30 Min. Nachm., Sonn- u. Feiert. 4 Uhr 30 M., in Köln an Wochentagen 7 Uhr Abends, Sonn- u. Feiertagen 9 am folg. Morgen.

Anschluss an das Tourboot nach Rotterdam. ab Köln 7 Uhr 15 Min. Morgens, in Coblenz 2 am Nachmittags, in Eltville 8 05 Abends.

Abfahrt per Kleinbahn: nach Schlangenbad 8 Uhr 15 Min. Abends, in Biebrich 8 Uhr 40 Min. Abends.

Abfahrt per Staatsbahn: nach Frankfurt und Wiesbaden 9 Uhr 11 Min. Abfahrt per Strassenbahn: nach Wiesbaden 8 Uhr 45 Min. bezw. 8 Uhr 52 Min. Billigte Fahrpreise. Retourbillets bis Köln.

Fahrpreisermässigung für Schüler u. Vereine. Alles Nähere zu erfahren bei der Hauptagentur in Biebrich a/Rh. Söhrmann & Co., sowie in Wiesbaden bei Ludwig Engel, Reise-Büreau, Wilhelmstrasse 46. F829

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschluss an die Wiesbadener Strassenbahn. Günstige Gelegenheit nach Mainz. Sommer-Fahrplan.

Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 (an und ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof 15 Min. später)

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 900 900 1000 1100 1200 1300 1400 1500 1600 1700 1800 (an u. ab Kaiserstrasse-Centralbahnhof je 5 Min. später).

* Nur Sonn- und Feiertags. † An Wochentagen ab 1. Juni bis 1. September. Sonn- u. Feiertags Extratouren. - Extraboote für Gesellschaften. F 830 Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Büreau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 103) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 14./8. Schnellpd. Columbia, 16./8. Postd. Blücher, 23./8. Postd. Graf Waldersee, 28./8. Schnellpd. Auguste Victoria, 30./8. Postd. Pennsylvania, 4./9. Schnellpd. Fürst Bismarck, 6./9. Postd. Moltke, 11./9. Schnellpd. Columbia, 18./9. Postd. Patricia, Nach Boston: 13./8. Postd. Assyria, 28./8. Postd. Arcadia, 14./9. Postd. Armenia, Nach Baltimore: 31./8. Postd. Brigaviva, 20./9. Postd. Aethia, Nach Philadelphia: 18./8. Postd. Assyria, 28./8. Postd. Arcadia, 14./9. Postd. Armenia, Nach New Orleans: 20./8. Postd. Fert, 15./9. Postd. Hoerde, Nach Montreal: 21./8. Postd. Westphalia, 6./9. Postd. Tautonia, 23./9. Postd. Frisia, Nach Mexico: 15./8. Postd. Rhenania, 20./9. Postd. Sardinia, Nach Porto Rico u. Venezuela: 15./8. Postd. Rhenania, 24./8. Postd. Troja, 28./8. Postd. Canada, Nach Ost-Asien: 14./8. Postd. Saxonica, 19./8. Postd. Serbia, 29./8. Postd. Marburg. F 830

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 829

Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Southwark“ am 5. Aug. von Newyork nach Southampton u. Antwerpen abgegangen. D. „Kronland“ am 9. Aug. von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Friesland“ am 9. Aug. von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Vaderland“ am 11. Aug. in Newyork von Antwerpen angekommen. D. „Zeeland“ am 12. Aug. in Antwerpen von Newyork angekommen. - Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 5. August in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Pennland“ am 6. Aug. von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Nederland“ am 7. August in Antwerpen von Philadelphia angekommen.